

Grundherrschaft und Meierhöfe =====

Die Grundherrschaft war eine im Mittelalter übliche Organisationsform des Grundbesitzes, bei der der Grundherr oder sein Verwalter (der Meier) von einem der Fronhöfe aus einen kleinen Teil des Grundbesitzes selbst bewirtschaftete. Der größte Teil der Ländereien aber war an abhängige Bauern zu einer eigentumsähnlichen Nutzung (Landleihe) vergeben, die dafür Abgaben und Frondienste zu leisten hatten.

Diese sogenannte Villikationsverfassung im Früh- und Hoch-Mittelalter (476 - 1250), bei der der "Meier" (ein sozusagen landwirtschaftlicher Vorarbeiter) die Aufsicht ausübte, hatte ihre Blütezeit im 10. und 11. Jahrhundert. Seit dem 12. namentlich im 13. Jahrhundert ist sie verfallen; Hier bei uns z.B. Marienmünster 1128.

Die Bauern wurden dann aus der Abhängigkeit von einem "Oberhof" gelöst und leisteten in einem neuen "meierstättischen" Verhältnis ihre Abgaben unmittelbar an die Grundherrschaft. Die Ausdehnung des Meier-Namens auf die bäuerlichen Besitzer schlechthin hängt mit dieser Wandlung zusammen. Alle Bauernhöfe waren jetzt auch sogenannte Meier-Höfe. Die alten Klöster haben, da die Oberhöfe in die Hand von Dienstmannen geraten waren, ihren Besitz zum Teil in erbliche Lehen umwandeln müssen, oder sie haben diesen überhaupt verloren.

Die Grundherren (Eigentümer), die um 1643 die Grundherrschaft über die die Höfe in Mossenberg u. Wöhren:

1. Johann der Meyer zu Wöhren, die Pachte gebe er Ihr. Hochgräfl. Gnaden, Zehent frei.
2. Tünder, Hermans Tochter Lisabey, die Pachte werde nach Herford gegeben, der Äbtissin.
3. Dieck, Hans, Gutsherr wäre die Äbtissin zu Herford.
4. Bauer Wöhren, Gutsherr sei Ihr. Hochgräfl. Gnaden.
5. Tielker Wöhren, " " " " "
6. Höner Wöhren, " " " " "
7. Hof Siekmeier Moßenberg, Gutsherr sei Ihr. Hochgräfl. Gnaden, Amt Blombg. Zehenten: 20 Schfl. zwischen Platenau u. Nolten Eding nach Herberhausen, vorm Hurne Zehenten nach Marienmünster, Kerßenbrock Mönchshof erhält 1 Huhn.
8. Ridder, Pachte an Curt Wesemann in Dalborn. Zehent für 11 Schfl. auf dem Bauerlande und für 2 1/2 Schfl. fürm Twielberge gehet nach Schwalenberg, für 17 Schfl. geht Zehent nach Marien Münster.
9. Reineke, Pachte an Hanß Christian von Donope und für das Land im Theivesthal an Ihr. Hochgr. Gnaden. Zehent für 3 1/2 Schfl. im Theuvsthal nach Herberhausen, Pachte vom Theuvsthal an Ihr. Hochgr. Gnaden. 3 Stücke sind Zehentfrei, für alles andere Land geht Zehent nach Marienmünster.
10. Hof Sievert: Pachte zur Hälfte an Hanß Christian von Donop und zur Hälfte nach Marien Münster. Zehent für 11 Schfl. oben dem Bruche nach Istrup an von Donop, Zehent für die anderen Stücke nach Marien Münster.
11. Hof Schrei: Pachte geht zu etwa 1/3 nach Amt Blomberg, und etwa zu 2/3 nach Reelkirchen. Zehent für 1/2 Schfl. aufen Knigge und 2 Schfl. in der Fresengrund gehet nach Wellentrup, für 3 Schfl. im Theuvsthal Zehent nach Herberhausen. Alles andere gehet der Zehente nach Marien Münster.
12. Hof Prasse Mossenberg: zahlt keine Pachte nur Zehenten. Zehent für 2 Schfl. aufen Bauerland an Junker Eixßen von Donop, für 1 Schfl. und noch 1 Schfl. oben dem Bruche gehet der Zehente an Eixßen zu Borghausen, für 3 Schfl. aufen Bauerlande bei Stive und Reineke gelegen an Eixßen zu Borghausen, aller übrige Zehenten nach Marien Münster.
13. Hof Lütgemeier Moßenberg: Gibt keine Pachte. Alle Zehenten gehen nach Marien Münster.
14. Hof Stumpenhagen: Pachte gehet nach Schwalenberg. für 12 Schfl. gehet Zehente nach Schwalenberg, für alle übrigen Stücke geht Zehente nach Marien Münster.